

Gemeinde Burg

20. Flächennutzungsplanänderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden

für das Gebiet „des Waldkindergartens in der Waldstraße 139“

Bearbeitungsstand: § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, 17.03.2021
Projekt-Nr.: 20038

Vorentwurf der Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Burg über das
Amt Burg-St. Michaelisdonn
Holzmarkt 7
25712 Burg (Dithm.)

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsziele und Planungsanlass	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und –ziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	4
2.3	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	5
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	6
4.	Umweltbericht	6

Gemeinde Burg

20. Flächennutzungsplanänderung „Waldkindergarten“

für das Gebiet „des Waldkindergartens in der Waldstraße 139“

Vorentwurf der Begründung

1. Lage, Planungsziele und Planungsanlass

1.1 Lage des Plangebietes

Der rund 1.590 m² große Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 29. Er umfasst das Grundstück des Waldkindergartens an der Waldstraße 139 (Flurstück 163/37 der Flur 10, Gemarkung und Gemeinde Burg) im nordwestlichen Teil des Burger Gemeindegebietes nahe der Grenze zur Nachbargemeinde Brickeln.

Die westliche Grenze des Geltungsbereichs bildet ein gemeindeeigener Weg (Flurstück 40/2), über den der Waldkindergarten an die Waldstraße angebunden ist. Westlich des Weges liegt das Grundstück des Alten- und Pflegeheims Waldstraße 143 (B.-Plan-Gebiet Nr. 25, Flurstücke 38/2 und 38/6).

Nördlich des Waldkindergartens beginnt der Burger Erholungswald, der im Norden bis an die Bahnstrecke Hamburg – Westerland heranreicht. Hier befindet sich ebenfalls das im angrenzenden Gemeindegebiet von Brickeln gelegene Burger Waldmuseum mit Aussichtsturm und Waldspielplatz.

Die etwa 50 m südlich des Waldkindergartens verlaufende Waldstraße verbindet das Burger Ortszentrum mit der Nachbargemeinde Brickeln. Beiderseits der Waldstraße gibt es eine zusammenhängende, überwiegend aus freistehenden Wohnhäusern bestehende Bebauung, welche den nordwestlichen Ausläufer der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Gemeinde Burg darstellt.

1.2 Planungsanlass und –ziele

Das bewaldete Grundstück Waldstraße 139 wird seit einigen Jahren durch einen Waldkindergarten genutzt. Die 20. Flächennutzungsplanänderung und der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 29 sollen dazu dienen, den Waldkindergarten rechtlich zu sichern und die Errichtung der notwendigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wurde im Vorfeld bereits ein Verfahren zur Waldumwandlung durchgeführt. Eine Genehmigung liegt vor. Der auf dem Grundstück derzeit vorhandene Baumbestand soll im Wesentlichen erhalten bleiben, um den

Charakter des Waldkindergartens weiterhin zu wahren (siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 4 Umweltbericht).

Die baulichen Anlagen des Waldkindergartens sollen sich gemäß Rücksprache mit der unteren Forstbehörde zukünftig im südwestlichen Teil des Grundstücks in einem Abstand von 20 bzw. 25 m zur zukünftigen Waldgrenze konzentrieren.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde zusätzlich ein Brandschutzkonzept erstellt.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung



Abbildung 1: 2. Entwurf (2020) - Fortschreibung LEP

Der **Landesentwicklungsplan** 2010 (LEP 2010) wird zurzeit fortgeschrieben. Im aktuellen 2. Entwurf zum Landesentwicklungsplan (2. Entwurf LEP, Stand 2020) wird die Gemeinde Burg (4.159 EW, Stand 31.12.2019) als Unterzentrum im ländlichen Raum eingestuft. Burg liegt an der Eisenbahnstrecke Hamburg - Westerland (Marschbahn) und verfügt über einen Haltepunkt für den Regionalbahnverkehr. Der Nord-Ostsee-Kanal durchquert das Gemeindegebiet im Osten. Östlich des Kanals sowie südwestlich des Siedlungskerns befindet sich ein Vorbehaltssraum für Natur und Landschaft. Das Gemeindegebiet liegt außerdem innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung.

Zur Funktion der zentralen Orte sowie ihrer Bedeutung für die Bereitstellung bedarfsgerechter Infrastruktureinrichtungen, insbesondere von Kindertageseinrichtungen, wird im 2. Entwurf des LEP (Stand 2020) folgendes ausgeführt:

- „Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne [...] sind Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken. [...] Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne haben entsprechend ihrer Funktion in bedarfsgerechtem Umfang Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur auszuweisen (2. Entwurf LEP 2020, Ziffer 3.1).
- In allen Gemeinden, mindestens aber in allen Zentralen Orten und Stadtrandkernen, soll ein bedarfsgerechtes, wohnort- oder arbeitsplatznahes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege zur Verfügung stehen. (2. Entwurf LEP 2020, Ziffer 5.2).

Der aktuell gültige **LEP 2010** enthält zu den o. g. Themen ähnliche Aussagen und Darstellungen wie der 2. Entwurf zum Landesentwicklungsplan 2020.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)

Nach dem rechtswirksamen **Regionalplan für den Planungsraum IV** (RP IV) aus dem Jahre 2005 ist das Gemeindegebiet von Burg Teil eines großräumigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Teile des Gemeindegebietes sowie angrenzende Flächen sind zudem als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen. Letzteres gilt u. a. für einen nordwestlich des Geltungsbereiches der 20. Flächennutzungsplanänderung gelegenen Bereich im Gemeindegebiet von Brickeln sowie für ausgedehnte Flächen entlang des Nordostseekanals und an der Burger Au.

Ein Großteil des Siedlungsbereiches der Gemeinde Burg befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches des rund 7 km entfernten Flugplatzes St. Michaelisdonn. Weiterhin wird im Siedlungsbereich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt.

Der Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung liegt am westlichen Rand des im Regionalplan festgelegten baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des Unterzentrums Burg. Der direkt an den Geltungsbereich angrenzende Wald ist als Erholungswald ausgewiesen.

Gemäß RP IV soll der Bedarf im Bereich Kinderbetreuung von den Kommunen durch die Bereitstellung entsprechender Angebote gedeckt werden. (vgl. REP IV, 7.8).

Die **Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III** (Sachthema Windenergie an Land, Stand 2020) sieht in der näheren Umgebung (5-km-Radius) des Plangebietes keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung oder Repowering vor.

Die im Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung geplante Etablierung und rechtliche Sicherung eines Waldkindergartens entspricht den landes- und regionalplanerischen Vorgaben.

2.2 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Karte 1 (2020)

Der **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III** (LRP III 2020) stellt in Hauptkarte 1 für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 29 und angrenzende Flächen ein geplantes Trinkwasserschutzgebiet dar.

Das an den Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung nördlich angrenzende Waldgebiet sowie weitere Bereiche im Gemeindegebiet von Brickeln werden als Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems -Verbundachse- ausgewiesen.

Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems werden südlich der Ortslage Burg parallel zum Nordostseekanal dargestellt.

In einer Entfernung von ca. 3 km Entfernung liegen östlich des NOK außerdem verschiedene Schutzgebiete, welche aufgrund der Entfernung und der kleinräumigen Auswirkungen des im Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung geplanten Vorhabens nicht beeinträchtigt werden. Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete werden nicht tangiert.

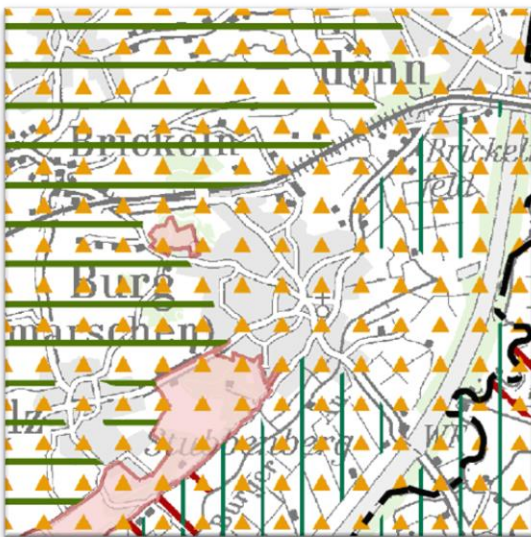


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Karte 2 (2020)

In der Hauptkarte 2 des LRP ist die Umgebung der Ortslage Burg großräumig als Gebiet mit besonderer Erholungseignung, welches u.a. weite Teile der Dithmarscher Geest umfasst, dargestellt. Burg ist von historischen Kulturlandschaften umgeben. Im Norden und Westen befindet sich Knicklandschaft, im Osten und Süden, im Niederungsbereich der Burger Au befindet sich ein Beet- und Grüppengebiet. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. Im südlichen Teil des Gemeindegebietes beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Klev von St. Michaelisdonn bis Burg“ (CDDA-Code: 322194). Der Klev ist zudem als Geotop „Kliff zwischen Burg und St. Michaelisdonn“ (4.3) eingetragen.



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Karte 3 (2020)

Die Karte 3 zeigt insbesondere östlich und südlich des Siedlungsbereiches das Vorkommen klimasensitiver Böden. In diesem Bereich wird zudem ein Hochwasserrisikogebiet – Küstenhochwasser gemäß §§ 73, 74 WHG dargestellt.

Im Westen und Südwesten befinden sich Waldflächen mit einer Größe von über 5 ha.

Der **Landschaftsplan der Gemeinde Burg** aus dem Jahr 1998 stellt den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 29 sowie das nördlich angrenzende Waldgebiet in seinem Bestandsplan als Laubwald dar. Die südlich angrenzenden, an der Waldstraße gelegenen Grundstücke sind einschließlich des Flurstücks 34/24 als Siedlungsfläche dargestellt.

Im Entwicklungsplan des Landschaftsplans wird das Waldgebiet als Erholungswald sowie in Teilen als Entwicklungsbereich für die Erholungsnutzung ausgewiesen. Zudem ist ein Waldumbau zu einem standortgerechten Laubmischwald vorgesehen. Nordöstlich des Waldkindergartens sind im Bereich der dortigen Gewässerstrukturen geschützte Biotope dargestellt. Entlang der Waldstraße ist die Pflanzung bzw. die Ergänzung von Großbäumen vorgesehen.

Eine Änderung des Landschaftsplan ist nicht erforderlich, da die funktionale Nutzung des Gebietes durch die planungsrechtliche Sicherung als Waldkindergarten beibehalten wird.

2.3 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Der gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden stellt das Plangebiet als Wald dar. Im Hinblick auf die geplante Etablierung bzw. die rechtliche Sicherung eines Waldkindergartens sind die 20. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 erforderlich. Die Planaufstellung erfolgt jeweils im Normalverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht.

Das Verfahren zur Waldumwandlung ist bereits abgeschlossen. Eine Genehmigung liegt vor (siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 4 Umweltbericht).

3. Erläuterung der Plandarstellungen

Mit der 20. Flächennutzungsplanänderung und dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 29 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Etablierung bzw. rechtlichen Sicherung eines Waldkindergartens auf dem Flurstück 163/37 geschaffen werden.

Die nähere Erläuterung der Plandarstellungen erfolgt im weiteren Verfahren.

4. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Betrachtet werden darin die Schutzgüter Mensch, Biotope, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Der Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung wird bisher durch die Nutzung als Waldkindergarten geprägt. Es handelt sich hierbei um eine Waldfläche, die im Vorfeld entwidmet wurde, eine Genehmigung liegt vor. Dadurch wird die Errichtung der für den Betrieb eines Waldkindergartens notwendigen baulichen Anlagen, im Wesentlichen bestehend aus einem Unterstand, einem Bauwagen und einem Versammlungsraum gewährleistet.

Unmittelbar an das Plangebiet angrenzend ist im Nordosten eine Waldfläche im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) vorzufinden. Zum Wald ist gemäß § 24 LWaldG regelmäßig ein Waldabstand von 30 m einzuhalten. Gemäß § 24 (2) LWaldG kann dieser Abstand unterschritten werden, insbesondere bei waldpädagogischen Einrichtungen. In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde ist aufgrund der Art und Exposition des Waldes eine Unterschreitung des Waldabstandes auf bis zu 20 m zulässig. Für Spielflächen und Spielgeräte, die keine Gebäude darstellen, ist kein gesonderter Waldabstand zu Grunde zu legen.

Durch den im Osten des Gebietes liegenden gemeindeeigenen Waldweg ist der Waldkindergarten an die Waldstraße angeschlossen. Außerdem dient er als Wanderweg für die örtliche Naherholung.

Der Baumbestand im Plangebiet soll weitestgehend erhalten bleiben, um weiterhin den typischen Charakter eines Waldkindergartens zu wahren.

In der Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (LRP III 2020) wird die nördlich an den Geltungsbereich angrenzende Waldfläche sowie weitere Bereiche im Gemeindegebiet von Brickeln als Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems -Verbundachse- ausgewiesen.

Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems werden südlich der Ortslage Burg parallel zum Nordostseekanal dargestellt.

In einer Entfernung von ca. 3 km Entfernung liegen östlich des NOK außerdem verschiedene Schutzgebiete, welche aufgrund der Entfernung und der kleinräumigen Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht beeinträchtigt werden. Europäische Vogelenschutzgebiete und FFH-Gebiete werden nicht tangiert.

Der Geltungsbereich des 20. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb eines geplanten Trinkwasserschutzgebietes.

Die Gemeinde Burg liegt zudem in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. In rund 50 Meter Entfernung nordwestlich des Plangebietes liegt das im Jahr 1939 ausgewiesene ca. 12,2 ha große Landschaftsschutzgebiet Papenknüll (Nr. 51-HEI-11). Im südlichen Teil des Gemeindegebietes beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Klev von St. Michaelisdonn bis Burg“ (CDDA-Code: 322194). Der Klev ist zudem als Geotop „Kliff zwischen Burg und St. Michaelisdonn“ (4.3) eingetragen.

Der Siedlungsbereich ist von historischen Kulturlandschaften umgeben. Nordwestlich des Plangebietes prägen Knicks die Landschaft, südöstlichen befindet sich ein großflächiges Beet- und Grüppengebiet.

Gemäß Karte 3 des Landschaftsrahmenplans befinden sich im Westen und Südwesten Waldflächen mit einer Größe von über 5 ha. Östlich des Siedlungsbereiches ist klimasensitiver Boden vorzufinden. In diesem Bereich wird zudem ein Hochwasserrisikogebiet – Küstenhochwasser gemäß §§ 73, 74 WHG dargestellt.

Der **Landschaftsplan der Gemeinde Burg** aus dem Jahr 1998 stellt den Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung sowie das nördlich angrenzende Waldgebiet in seinem Bestandsplan als Laubwald dar. Die südlich angrenzenden, an der Waldstraße gelegenen Grundstücke sind einschließlich des Flurstücks 34/24 als Siedlungsfläche dargestellt.

Im Entwicklungsplan des Landschaftsplans wird das Waldgebiet als Erholungswald sowie in Teilen als Entwicklungsbereich für die Erholungsnutzung ausgewiesen. Zudem ist ein Waldumbau zu einem standortgerechten Laubmischwald vorgesehen. Nordöstlich des Waldkindergartens sind im Bereich der dortigen Gewässerstrukturen geschützte Biotope dargestellt. Entlang der Waldstraße ist die Pflanzung bzw. die Ergänzung von Großbäumen vorgesehen.

Eine Bestandserfassung zu den Schutzgütern wird im weiteren Verfahren im Umweltbericht dargestellt. Darauf basierend wird eine fachliche Bewertung durchgeführt, die als Grundlage für die Eingriffsbewertung dienen wird.

Die Behörden werden aufgefordert, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ihre Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern und ihnen dazu vorliegende umweltrelevante Unterlagen und Informationen mitzuteilen.

Der Umweltbericht wird ergänzt, bevor die Bauleitplanung als Entwurf beschlossen und gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt wird.

Gemeinde Burg, ____ . ____ . ____

(Bürgermeisterin)